



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Landkreis

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:

Jagdgenossenschaft

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

könne nur 69,9 ha an zusammenhängenden Eigentumsflächen nachweisen, denn das räumlich abgetrennt liegende Flurstück 109/12 könne bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Damit sei die gesetzlich festgelegte Mindestgröße von 75 ha für das Bestehen eines Eigenjagdbezirkes nicht erreicht.

Den Widerspruch des Klägers wies die Forstdirektion mit Bescheid vom 29.9.1992 im wesentlichen aus den Gründen des Ausgangsbescheides zurück.

Der Kläger hat am 13.10.1992 beim Verwaltungsgericht Dresden Klage erhoben und beantragt, den Bescheid des Landratsamtes vom 3.8.1992 und den Widerspruchsbescheid der Forstdirektion vom 29.9.1992 aufzuheben. Er hat geltend gemacht: Die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke wurden als einheitliche Fläche nicht durch die Flurstücke Nr. bis der Gemarkung unterbrochen, die reine Wohngrundstücke seien. Die Fläche von dann 72 ha genüge gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 BJagdG für einen Eigenjagdbezirk, zumal das alte "vorsozialistische" sächsische Landesjagdgesetz nur eine Fläche von 65 ha für einen Eigenjagdbezirk vorgeschrieben habe. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.3.1993 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird im wesentlichen darauf abgestellt, daß entgegen der Ansicht des Klägers die Mindestgröße für einen Eigenjagdbezirk nicht 70 ha, sondern 75 ha betrage. Da das Jagdgesetz der ehemaligen DDR und auch die anschließenden Übergangsregelungen keine Eigenjagdbezirke gekannt hätten, habe dort am Tage des Inkrafttretens des Einigungsvertrages auch keine andere als die in § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG festgesetzte Mindestgröße von 75 ha gegolten.

Gegen den am 6.4.1993 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 29.4.1993 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er vor: Das Verwaltungsgericht habe bei der Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 3 BJagdG nicht berücksichtigt, daß vor der

Zeit der ehemaligen DDR nach dem Sächsischen Landesjagdgesetz eine Mindestgröße von 65 ha für einen Eigenjagdbezirk festgeschrieben gewesen sei. Letztendlich komme es aber nicht darauf an, ob die Größe 75 ha betrage, entscheidend sei vielmehr, daß das seit 1486 im Familienbesitz stehende Gebiet stets ein Eigenjagdbezirk gewesen sei. Dies habe die untere Jagdbehörde durch die Genehmigung des ihr vorgelegten Jagdpachtvertrages auch bestätigt. Es sei eine Fläche von 15 ha aus dem Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes herausgenommen und der Eigenjagd angegliedert worden.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23.3.1993 - Az.: 4 K 1345/92 - zu ändern und den Bescheid des Landratsamtes vom 3.8.1992 sowie den Widerspruchsbescheid der Forstdirektion vom 29.9.1992 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung nimmt er auf den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts und den Schriftsatz der Forstdirektion vom 15.6.1993 Bezug.

Die beigeladene Jagdgenossenschaft stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Senat vorliegenden Behördenakten und die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die vom Kläger

angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen ihn nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Einklang mit den maßgebenden Rechtsvorschriften hat das Landratsamt festgestellt, daß die im Eigentum bzw. Miteigentum des Klägers stehenden Grundstücke keinen Eigenjagdbezirk bilden.

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist im vorliegenden Verfahren der Landkreis als Rechtsträger der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, der richtige Beklagte. Nach § 1 Abs. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19.7.1993 - SächsLKrO - ist das Landratsamt ausschließlich eine Behörde des Landkreises. Daraus folgt, daß nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Landkreis auch im Bereich der Weisungsaufgaben passivprozeßführungsbefugt ist, wenn ein Verwaltungsakt des Landratsamtes im Streit steht. In laufenden Verfahren rückt der Landkreis im Wege des gesetzlichen Parteiwechsels an die Stelle des Freistaates Sachsen in das anhängige Verfahren ein. Dieser gesetzliche Parteiwechsel erfolgt ohne Prozeßerklärung der Beteiligten und ohne daß darin eine Klageänderung zu sehen wäre (Sächs. OVG, Beschl. v. 11.10.1993, JbSächsOVG 1, 242 [243] m.w.N.).

Nach § 3 SächsLJagdG werden Bestand, Umfang und Grenzen eines Jagdbezirkes, falls erforderlich, durch die Jagdbehörde festgestellt. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, war es aufgrund des bereits länger andauernden Streites über das Bestehen eines Eigenjagdbezirkes und die Gültigkeit eines vom Kläger abgeschlossenen Jagdpachtvertrages geboten, eine feststellende Verfügung zu treffen. Dabei hat das Landratsamt als zuständige untere Jagdbehörde gehandelt (§§ 51 Abs. 2 Nr. 3, 54 Abs. 3 SächsLJagdG).

Zutreffend wurde vom Beklagten festgestellt, daß die im Eigentum bzw. Miteigentum des Klägers stehenden Flurstücke auf den Gemarkungen und nicht die für einen Eigenjagdbezirk erforderliche Mindestfläche erreichen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 ha an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk. Diese Mindestfläche weisen die Grundstücke des Klägers selbst unter Einbeziehung des Flurstücks der Gemarkung nicht auf, da die Gesamtfläche auch dann nur 72,2 ha beträgt. Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß 15 ha aus dem gemeinschaftlichen Jagdbereich herausgenommen und seinem Anwesen angegliedert worden seien, da ein Eigentumswechsel bisher nicht stattgefunden hat.

Das Bestehen eines Eigenjagdbezirks kann auch nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BJagdG angenommen werden, der bestimmt, daß, soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, es damit sein Bewenden hat, falls sie nicht unter 70 ha beträgt. Denn dies setzt voraus, daß eine entsprechende Festsetzung zum Stichtag überhaupt wirksam war.

Der Senat stimmt mit dem Verwaltungsgericht darin überein, daß zum 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR keine Eigenjagdbezirke mehr existierten. Denn nach § 2 Abs. 3 des zuletzt gültigen Gesetzes über das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Jagdgesetz - vom 15. Juni 1984 (Gesetzblatt I, Nr. 18, S. 217 ff.) bestand in der ehemaligen DDR das Recht zur Ausübung der Jagd unabhängig von den Eigentums- und Nutzungsrechten an Grund und Boden.

Soweit im "alten" sächsischen Jagdrecht, auf das sich der Kläger beruft, also im Jagdgesetz vom 1. Juli 1925 (Sächs. Gesetzblatt Nr. 21, S. 201 ff.) noch Regelungen über Eigenjagdbezirke enthalten waren, waren sie am 3. Oktober 1990 jedenfalls nicht mehr wirksam. Das Jagdgesetz war bereits 1953 durch das (DDR-) Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 23. November 1953 (Gesetzblatt I, Nr. 125, S. 1173 ff.) abgelöst worden, das bereits keine Eigenjagdbezirke mehr

kannte. Nach dessen § 6 konnte die Jagd nur kollektiv ausgeübt werden; in § 4 Abs. 1 wurde bestimmt, daß zur ordentlichen Durchführung der Jagd zusammenhängende Jagdgebiete in einer Größe von mindestens 1.000 ha und höchstens 4.000 ha festgelegt werden.

Damit wird entgegen der Ansicht des Klägers die Mindestgröße von 75 ha für einen Eigenjagdbezirk auch durch § 7 Abs. 1 Satz 3 BJagdG nicht herabgesetzt. Zudem trifft die Annahme des Klägers nicht zu, daß das alte sächsische Jagdrecht lediglich eine Mindestgröße von 65 ha verlangt habe. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1925 sollte ein Jagdbezirk eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 150 ha einnehmen; dabei wurden allerdings Waldgrundstücke bei der Berechnung dieses Flächenraums mit der dreifachen Größe in Anrechnung gebracht (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Entgegen der Ansicht des Klägers kommt es gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 BJagdG nicht darauf an, ob ein Anwesen nach früherer Rechtslage irgendwann einmal ein Eigenjagdbezirk war. Anerkannt werden vielmehr, wie bereits ausgeführt wurde, nur Regelungen, die zum 3.10.1990 wirksam waren und das auch nur mit der Maßgabe, daß dort die Mindestgröße für einen Eigenjagdbezirk nicht unter 70 ha festgesetzt war. Daher könnte, selbst wenn - wie der Kläger vorträgt - früher eine Mindestgröße von 65 ha für ausreichend erachtet wurde, dies schon wegen der in § 7 Abs. 1 Satz 3 BJagdG enthaltenen Untergrenze für frühere Festsetzungen keine Berücksichtigung finden.

Die Voraussetzungen für eine wirksame Abrundung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsJagdG konnten nicht nachgewiesen werden. Zudem ist ohnehin nur die Abrundung eines bereits bestehenden Jagdbezirkes möglich, nicht aber die Angliederung an Grundflächen, die selbst nicht die vorgeschriebene Mindestfläche besitzen, um erst auf diese Weise einen Jagdbezirk zu schaffen (vgl. Lorz, BJagdG, 2. Aufl., § 5 Anm. 2 m.w.N.).

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Billigem Ermessen entspricht es hier, daß die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:
Meissner

Gröner

Liebler

Beschluß

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf DM 12.000,- festgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus den §§ 25 Abs. 1 und 13 Abs. 1 S. 1 GKG. Der Senat hat sich bei der Festsetzung am von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeiteten Streitwertkatalog orientiert (DVBl 1991, 1242), der für jagdrechtliche Verfahren über Bestand und Abgrenzung von Jagdbezirken einen Streitwert von DM 12.000,- vorsieht.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Meissner

Gröner

Liebler

